

EX-Gehäuse allgemein

Rechtsgrundlage

Die Richtlinie 94/9/EG - weitläufig bekannt unter ATEX 100a - gilt im Bereich der CENELEC, also den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

Gemäß dieser Verordnung dürfen nur entsprechend zertifizierte und gekennzeichnete Geräte und Schutzsysteme im EX-Bereich eingesetzt werden.

Nach Ablauf der Übergangsfristen am 30. Juni 2003, ist die Richtlinie ATEX 100a in den oben genannten Ländern die allein gültige Richtlinie für den Einsatz von Geräten und Schutzsystemen im explosionsgefährdeten Bereich.

Nationale Richtlinien sind seit dem 30.06.2003 ausser Kraft gesetzt.

Kennzeichnung der EX-Gehäuse

gemäß Richtlinie 94/9/EG (ATEX 100a)

Gemäß oben genannter Richtlinie müssen alle zugelassenen Geräte und Komponenten abriebfest markiert sein. Die Typenschilder der ABTECH EX-Gehäuse enthalten folgende Daten:



- CE-Zeichen und Nummer der überwachenden Stelle
- Prüfstelle und Zertifikatsnummer
- Name und Anschrift des Herstellers
- Typenbezeichnung des Gerätes oder der Komponente
- Warenverkehrszeichen nach EG-Richtlinie
- Gruppe und Geräteschutzkategorie (Explosionsschutz II)
- Kennzeichnung nach EN
- Zündschutzart
- Unterteilung für Gerätegruppe II
- Temperaturklasse
- Max. Leiterquerschnitt
- Nennspannung
- laufende Produktionsnummer

Temperaturklassen

Temperaturklasse	Höchstzulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel	Zündtemperatur der brennbaren Stoffe
T 1	450 °C	> 450 °C
T 2	300 °C	> 300 °C
T 3	200 °C	> 200 °C
T 4	135 °C	> 135 °C
T 5	100 °C	> 100 °C
T 6	85°C ABTECH-Gehäuse	> 85 °C